

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Eventuell anders lautende Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nur, wenn wir sie aus drücklich schriftlich anerkannt haben.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Für Irrtümer behalten wir uns die Berichtigung ausdrücklich vor. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Prospekte, Zeichnungen, Maße, Belastbarkeitswerte und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Zustandekommen des Vertrages

Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot bei Serienprodukten innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung, schriftlicher Rechnungsstellung oder Lieferung annehmen. Bei Produkten, die nach den Wünschen des Bestellers modifiziert oder produziert werden, erfolgt dies innerhalb von vier Wochen. Sämtliche Vereinbarungen, Bestimmungen, Abreden und Verträge sind für uns erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, schriftlichen Rechnungsstellung oder Lieferung verbindlich. Dies gilt auch für solche mit unseren Angestellten und Vertretern. Die Abänderung des Schriftformerfordernisses bedarf ihrerseits der schriftlichen Form. Die Angestellten und anderen Vertreter haben keine Vertretungsvollmacht, von diesen Bestimmungen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

4. Preise

Die Preise sind freibleibend. Es wird jeweils der am Tage der Auslieferung gültige Preis berechnet, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise gelten - wenn nicht anders vereinbart - ab Werk, aussch. Verpackung und Versicherung.

5. Versand

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, ohne Verantwortung für günstigste Versandart. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware unser Werk verlassen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übernahme der bestellten Ware aus Gründen die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung über die Versandbereitschaft an den Besteller auf diesen über.

6. Verpackung

Hierbei handelt es sich um Einwegverpackung, welche nicht zurückgenommen wird. Die kleinsten Verpackungseinheiten können aus Rationalisierungsgründen nicht angebrochen werden. Bei Bestellung abweichender Stückzahlen wird die nächstliegende Verpackungseinheit geliefert und berechnet.

7. Zahlung

Die Bezahlung der Warenrechnungen ist ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten, oder innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto. Der Mindestauftragswert beträgt € 30,00 (ohne MwSt.). Bei Kleinlieferungen für Bestellungen unter dem Mindestauftragswert werden neben Verpackungs- und Versandkosten anteilige Bearbeitungskosten in Höhe von € 8,00 (ohne MwSt.) in Rechnung gestellt. Für Auslandsaufträge beträgt der Mindestauftragswert € 50,00. Reparaturkosten sind sofort nach Rechnungserhalt rein netto zur Zahlung fällig. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe der Debet-Zinssätze der Großbanken berechnet. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

8. Lieferzeit

Alle Angaben über Lieferzeiten sind nur annähernd und unverbindlich, sofern nicht feste Liefertermine vereinbart wurden. Schadenersatzansprüche bei Überschreitung unverbindlicher Lieferfristen sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Teillieferungen sind zulässig. Dabei gilt jede Teillieferung als besonderes Geschäft und bleibt ohne Einfluß auf den unerfüllten Teil. Jede Teillieferung wird nach erfolgter Berechnung für sich zur Zahlung fällig.

Uns erteilte Rahmen- oder Abrufaufträge haben - falls nicht anders vereinbart - eine Laufzeit von 12 Monaten ab Auftragsbestätigung. Sollten bis Ende des 12. Monats die Mengen nur teilweise oder garnicht abgerufen sein, so werden diese ohne weiteren Hinweis ausgeliefert und berechnet.

9. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum, bis unsere sämtlichen Forderungen aus allen Geschäften mit dem Besteller befriedigt sind - Kontokorrentklausel - und in Zahlung gegebene Wechsel oder Schecks eingelöst sind. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Wenn unsere Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen ist oder die Hauptsache im Eigentum des Kunden steht, geht das an der neuen Sache entstehende Eigentum mit seiner Entstehung in vollem Umfang auf uns über. In sonstigen Fällen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache, und zwar nach dem Verhältnis des Verkaufswertes unserer Vorbehaltsware zu den anderen für die neue Sache verwandten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung,

Vermischung, Verbindung oder Vermengung. Der Besteller nimmt unser Eigentum oder Miteigentum für uns unentgeltlich in Verwahrung, es wird wie Vorbehaltswaren behandelt. Vor Eigentumsübergang darf unsere Ware ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Ferner sind die Geltendmachung von Rechten Dritter an der Ware oder Pfändungen uns sofort mitzuteilen und uns alle für eine Intervention notwendigen Angaben zu machen und Urkunden auszuhandigen, andernfalls hat der Kunde unseren Schaden zu tragen. Im letzteren Falle werden außerdem unsere gesamten Forderungen gegen den Kunden sofort fällig. Der Besteller ist berechtigt, unsere Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsvorganges zu veräußern bzw. zu verwenden unter der Voraussetzung, daß tatsächlich ein Forderungsübergang stattfindet. Die Berechtigung erlischt, sofern der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht pünktlich nachkommt oder bei ihm Scheck- oder Wechselproteste vorkommen oder er seine Zahlungen einstellt. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Ware vorläufig auf Kosten des Kunden wieder an uns zu nehmen und außerdem nach erfolgter Mahnung die Ware nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zu verwerten. Wir werden dem Besteller alsdann eine entsprechende Gutschrift erteilen.

10. Gewährleistung / Schadensersatz

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach dem Eingang, soweit im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich, sorgfältig zu untersuchen und erkennbare Mängel über Umfang oder Qualität unserer Lieferungen und Leistungen bei uns unverzüglich anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb 8 Tagen nach Eintreffen der Ware beim Besteller oder bei dem von ihm Benannten. Die Beanstandung muß schriftlich bei uns, nicht bei unseren Vertretern, eingehen. Versäumt der Besteller die rechtzeitige Untersuchung und Mängelanzeige, gilt die Ware als genehmigt. Geringe Abweichungen in Dimension und Ausführungen im Rahmen von technischen Toleranzen stellen keine Mängel dar. Dies gilt auch bei der Fertigung nach Muster.

Wenn keine andere Lieferqualität vereinbart, dann ist die Anzahl von Verbindungselementen, die mehr als unerheblich die Gebrauchstauglichkeit beeinflussen, kleiner 1000ppm.

Bei der Rücksendung etwa beanstandeter Waren hat nur nach unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung zu erfolgen. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen die wir zu vertreten haben, so ist der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, oder Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstigen Vermögensschäden des Bestellers sind - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere aus unerlaubter Handlung, Produzentenhaftung, falscher oder unterlassener Beratung, Verschuldens bei Vertragsabschluß, positiver Forderungsverletzung ausgeschlossen. Vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften haften wir für Folgeschäden, d.h. für Schäden an anderen Rechten oder Rechtsgütern des Bestellers, wenn die Zusicherung zum Inhalt hat, daß keine derartigen Folgeschäden entstehen. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die ausdrücklich als zugesichert angegeben oder als solche unzweideutig erkennbar sind. Durch Bezugnahme auf industrielle Normen oder Angaben in Bedienungsanleitungen wird keine Eigenschaftszusicherung oder sonstige Übernahme von Einstandspflichten begründet.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Versand der Kaufsache, davon ausgenommen sind Verschleißteile. Die Gewährleistungspflicht erlischt bei unsachgemäßer Handhabung und Verwendung mangelnder Wartung oder Reparatur ohne unsere schriftliche Einwilligung. Dieselbe Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

11. Zeichnungsteile / Sonderanfertigungen

Bei Artikeln in Ausführung nach Muster oder Zeichnung, die eine besondere Anfertigung erfordern, halten wir uns an die genaue Einhaltung der Mengen nicht gebunden. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % sind zulässig. Die Annullierung eines Auftrages nach Muster oder Zeichnung ist nach erfolgtem Eingang des Materials bei unserem Lieferanten oder nach dem Beginn der Fertigung nicht mehr möglich. Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Annullierung angefallenen Kosten (Material, Werkzeuge, Matrizen, Maschinenkapazität etc.) hat der Besteller zu tragen. Bei Fertigung nach Kundenzeichnungen, Mustern oder sonstigen Anweisungen des Bestellers, übernehmen wir für die Funktionstauglichkeit des Produktes und für sonstige Mängel keine Gewähr und keine Haftung, als diese auf den vom Besteller überlassenen Zeichnungen Mustern und sonstigen Anweisungen beruhen. Der Besteller übernimmt uns gegenüber die Gewähr daß die Herstellung und Lieferung der nach seinen Wünschen gefertigten Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt und übernimmt insoweit die Haftung.

12. Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Witten/Ruhr. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Amtsgericht Witten oder nach unserer Wahl das Landgericht Bochum. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

13. Datenspeicherung

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

14. Allgemeines

Sollten aus irgendeinem Grunde einzelnen Bestimmungen unserer Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der anderen Bestimmungen nicht davon berührt. AGB 02-2002

AS-SCHWEISSTECHNIK GMBH - 58454 WITTEN